



Verein Fasnachtskomitee Frenkendorf vertreten durch

Simon Leuenberger

Mobile: 079 257 46 52

Daniel Buser

Mobile: 079 256 07 63

Heinzle Sheila

Mobile: 079 627 14 90

Mail: weihnachtsmarkt@fasnacht-frenkendorf.ch

Reglement Weihnachtsmarkt Frenkendorf

1. Organisation und Zielsetzung

- 1.1. Der Weihnachtsmarkt verfolgt das Ziel, Produzenten, Handwerkern, Detaillisten, Parteien und Vereinen Gelegenheit zu bieten, ihre vielseitigen Dienste, ihre Produkte im Rahmen eines Marktes dem Publikum zu präsentieren und die Kontakte zwischen allen Bevölkerungskreisen zu fördern. Der Weihnachtsmarkt soll ein Ort der Begegnung sein.
- 1.2. Datum des Weihnachtsmarktes
Der Weihnachtsmarkt findet immer in der ersten Hälfte des Monats Dezember statt. Das genaue Datum wird jeweils durch das OK bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe des Datums erfolgt im Frenkendorfer Anzeiger und der Homepage der Gemeinde Frenkendorf unter der Rubrik „Veranstaltungen“.
- 1.3. Patronat
Der Weihnachtsmarkt wird unter dem Patronat des Vereins Fasnachtskomitee Frenkendorf durchgeführt.
- 1.4. OK-Weihnachtsmarkt
Das OK wird aus dem Vereins Fasnachtskomitee Frenkendorf zusammengestellt.
- 1.5. Ziel und Zweck des Reglements
Das vorliegende Reglement regelt die Beziehungen zwischen Ausstellern und dem OK Weihnachtsmarkt.

2. Ausstellung / Konzept

- 2.1. Der Weihnachtsmarkt findet im Dorfkern von Frenkendorf statt. Über die Art und Weise sowie dem Mengengerüst sind keine Einschränkungen gegeben.
- 2.2. Umfang des angebotenen Sortiments
Da das OK bei der Zuteilung der Stände darauf achtet, dass eine gesunde Durchmischung von Lebensmittelständen und anderweitigen Verkaufsständen besteht, darf nur das auf der Anmeldung deklarierte Sortiment geführt werden.
- 2.3. Lebensmittel und Getränke
Aussteller, die Lebensmittel und Getränke anbieten, haben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten. Für Folgen aus Verstössen gegen diese Gesetzgebung haftet der Verursacher persönlich.

3. Teilnahme und Standzuteilung

3.1. Aussteller und Standzuteilung

Der Weihnachtsmarkt ist grundsätzlich für alle offen. Teilnehmen können alle, deren Ausstellungsprogramm in das Konzept der Veranstaltung passt. Das OK hat das Recht, ohne Begründung einen Bewerber abzulehnen.

3.2. Zuteilung und Platzierung der Stände

Die Zuteilung und Platzierung der Stände erfolgen durch das OK. Wünsche und Anregungen der Aussteller werden soweit möglich bei der Planung berücksichtigt.

4. Finanzielles

4.1. Die Preise für die Standmiete werden durch das OK festgelegt. Für professionelle Marktfahrer, kann eine erhöhte Standmiete anfallen.

4.2. Die Festlegung der Standmiete erfolgt jährlich durch das OK und wird entsprechend publiziert (siehe auch Pkt. 1.2)

4.3. Ein eventuelles Defizit aus dem Marktbetrieb kann den Ausstellern nachträglich nicht belastet werden.

4.4. Die Standmiete muss vor dem Weihnachtsmarkt mittels QR-Rechnung entsprechend überwiesen werden.

4.5. Standbetreibern, welche aus dem gemeinnützigen Bereich stammen, kann die Standmiete erlassen werden. Dies liegt im Ermessen des OK.

5. Standgestaltung

5.1. Grundeinrichtung

Das Aufstellen und Bedachen der Marktstände, sowie das Abräumen ist Sache des Veranstalters.

5.2. Aufbau, Betrieb und Rückbau

Die Marktstände werden am Freitag vor dem Weihnachtsmarkt soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen aufgestellt.

5.3. Am Samstag ab 08.00 bis 10.00 Uhr ist die Zufahrt zum Dorfplatz für das Einrichten der Stände möglich. Bis 10.30 Uhr müssen die Stände fertig eingerichtet sein.

5.4. Parkplätze für die Aussteller stehen beim Sportplatz Egg gratis zur Verfügung.

5.5. Ohne Einwilligung des OK's dürfen vor Ende des Weihnachtsmarktes (20.00 Uhr) keine Stände geräumt werden.

5.6. Die Gestaltung der Marktstände ist Sache der Aussteller und geht zu deren Lasten.

5.7. Haftung für die Marktstände:

Die Aussteller sind für die durch das OK aufgestellten Stände verantwortlich. Diese müssen daher sorgfältig behandelt werden.

Nach dem Ende des Marktes sind die Stände auf den ursprünglichen Zustand gebracht werden.

Agraffen und Reisinägel sind zu entfernen. Allfällige Reparaturen werden vom OK auf Kosten der Aussteller vorgenommen (siehe auch Pkt. 6.2)

5.8. Elektroanschlüsse / Beleuchtungskörper

Strom und Beleuchtungskörper werden durch das OK zur Verfügung gestellt. Besondere Bedingungen an die Stromversorgung (z.B. für Kühlschränke) sind dem OK mit der Anmeldung mitzuteilen.

Selbst mitgebrachte Kabelrollen müssen komplett abgerollt werden, ansonsten droht Überhitzungsgefahr und damit ein Stromausfall.

Elektroheizöfen sind nicht erlaubt und werden entfernt, da diese das Stromnetz überlasten.

5.9. Wasserkocher / Strom-Elektroplatten

Das Strom- und Ressourcenmanagement der örtlichen Gegebenheiten, lässt insgesamt zwei Wasserkocher und/oder Strom-Elektroplatten pro Marktstand zu. Das heisst im Detail, zwei Wasserkocher oder zwei Elektroplatten, oder je einen Wasserkocher und eine Elektroplatte.

5.10 Feuerschalen oder ähnliches

Im Grundsatz ist das Aufstellen und in Betrieb nehmen von Feuerschalen auf dem ganzen Ausstellungsgebiet verboten. Nach Rücksprache mit dem OK-Weihnachtsmarkt, können einzelne Feuerschalen bewilligt werden. Die dafür notwendige Bewilligung, muss zwingend bei der Anmeldung entsprechend deklariert bzw. erwähnt werden.

6. Haftung / Versicherung

6.1. Haftung des Veranstalters

Das OK schliesst eine allgemeine Haftpflichtversicherung ab, welche nur Schaden deckt, die eindeutig durch das OK des Weihnachtsmarktes verursacht werden

6.2. Haftung der Aussteller

Die Aussteller haben für alle Schäden aufzukommen, die durch sie selbst, Beauftragte oder durch Ausstellungsgut verursacht werden. Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsobjekte gegen Schaden durch Wasser, Feuer, Diebstahl, Elementarereignisse und Beschädigungen sowie eine Haftpflichtversicherung auch für die Zeit während des Einrichtens und Abräumens der Stände ist Sache der Aussteller.

6.3. Marktabbruch infolge unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt: Sofern unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt (Feuer-, Wasser-, Elementar-, Schneeschaden und dergleichen) zu einem Marktab- oder -unterbruch führen, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen. Muss der Markt aus einem der genannten Gründe abgebrochen werden, entscheidet das OK, ob und in welchem Umfang eine Reduktion der Standmiete gewährt werden kann.

7. Sicherheit

7.1. Brandschutz:

Die Schweizerischen Brandschutznormen sind einzuhalten. Grillstände und Fritteusen müssen mit Löschdecken ausgerüstet sein.

7.2. Umgang mit Gas:

Es dürfen nur geprüfte Grill verwendet werden.

7.3. Verhalten im Notfall:

Mögliche Hinweise und Verhaltensregeln sind einzuhalten. Auf Anweisung des OK's hin, ist das Gelände unverzüglich zu räumen.

8. **Gelegenheitswirtschaftspatent**

8.1. Sinn und Zweck

Gemäss Jugendschutz darf kein Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder ausgedient werden, dürfen Bier und Wein nur an über 16-Jährige verkauft oder ausgedient werden, dürfen Spirituosen, Aperitifs und Alcopops nur an über 18-Jährige verkauft oder ausgedient werden.

8.2. Gesetzliche Grundlage

Das Bundesgesetz und die kantonale Gesetzgebung schreiben vor, dass weder Alkohol noch Tabakwaren an unter 16-Jährige und keine Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige verkauft oder weitergegeben werden dürfen. Sämtliche Ausstellerinnen und Aussteller welche unter die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen fallen, sind verpflichtet, eine entsprechende/gültige Gelegenheitswirtschaftsbewilligung einzuholen.

8.3. Verantwortung

Als Bar oder Verkaufsstelle sind Sie dazu verpflichtet, die gesetzlichen Grundlagen einzuhalten. Die Verantwortung zur Durchsetzung, Wahrung und Überprüfung der geltenden gesetzlichen Richtlinien obliegt alleine bei den Ausstellerinnen und Aussteller. Das Personal darf einen amtlichen Ausweis verlangen. Durch das OK Weihnachtsmarkt werden die Gelegenheitswirtschaftspatente für die Ausstellerinnen und Aussteller bei der Gemeindeverwaltung im globo beantragt bzw. organisiert. Die dadurch entstehenden Kosten werden den Ausstellerinnen und Aussteller in Rechnung gestellt. Das OK Weihnachtsmarkt lehnt jegliche Haftung/Verantwortung im Sinne dieser Bestimmung ab.

8.4. Spezielles

Direkt bei der Verkaufsstelle muss ein gut sichtbares Schild auf die Jugendschutzbestimmungen hinweisen. Die dafür notwendigen Schilde und Plakate werden durch den Veranstalter nicht abgegeben- dies ist Sache der Ausstellerinnen und Aussteller.

8.5. Kontrollen/Strafrechtliche Massnahmen

Durch die Gemeindepolizei Frenkendorf können Stichkontrollen durchgeführt werden. Wer die rechtlichen Bestimmungen zur Abgabe und Verkauf nicht einhält, kann mit Busse oder Haft bestraft werden.

9. **Inkraftsetzung**

9.1. Das vorliegende Reglement Weihnachtsmarkt tritt mit der Unterzeichnung der nachfolgenden Personen in Kraft.

Frenkendorf, 20.08.2024

OK Weihnachtsmarkt Frenkendorf

Daniel Buser

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'D' followed by a horizontal line.

Simon Leuenberger

A handwritten signature in blue ink, featuring a stylized 'S' and 'L'.

Sheila Heinzle

A handwritten signature in blue ink, starting with 'S. Heinzle' and ending with a large loop.